

Rechtsgrundlagen

Die Höhe des Beitrages ist von der Vollversammlung der Handwerkskammer beschlossen und durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein genehmigt worden.

Auf der Grundlage des § 113 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) ist die Handwerkskammer berechtigt, bei ihren Mitgliedern Beiträge zu erheben.

Bitte überweisen Sie innerhalb eines Monats den ausgewiesenen Betrag auf das angegebene Konto. Um Ihnen die Zahlung zu erleichtern, haben wir dem Bescheid ein SEPA-Lastschriftformular beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Beitragsveranlagung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Handwerkskammer Flensburg eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Zahlung des Beitrages keine aufschiebende Wirkung.

Handwerkskammer Flensburg

Jörn Arp
Präsident

Udo Hansen
Hauptgeschäftsführer

Erläuterungen zur Beitragsberechnung für das Jahr 2018

Grundbeitrag:

- a. 215 € für Betriebe, für die kein Gewinn aus dem Gewerbebetrieb für 2015 bzw. kein Gewerbeertrag 2015 nach dem Gewerbesteuergesetz ermittelt ist und für Betriebe, für die der für 2015 ermittelte Gewinn aus dem Gewerbebetrieb nicht mehr als 15.000 € beträgt,
- b. 330 € für Betriebe, für die der für 2015 ermittelte Gewinn aus dem Gewerbebetrieb mehr als 15.000 € beträgt sowie für Betriebe, für die ein Gewerbeertrag 2015 von mehr als einem Euro nach dem Gewerbesteuergesetz ermittelt ist
+ Zusatzbeitrag,
- c. 500 € für Betriebe in der Rechtsform juristischer Personen und in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG (bei ausländischen Betrieben entsprechende Rechtsformen) - abweichend von den Regelungen zu a. und b.
+ Zusatzbeitrag.

Zusatzbeitrag:

- a. für Betriebe, für die **kein** Gewerbeertrag 2015 nach dem Gewerbesteuergesetz ermittelt und **kein** einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag 2015 festgesetzt wurde:
1 % des Gewinns 2015 aus dem Gewerbebetrieb unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 15.000 €,
- b. für Betriebe, für die ein Gewerbeertrag 2015 nach dem Gewerbesteuergesetz ermittelt und ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag 2015 festgesetzt wurde:
 1. **1 %** des Gewerbeertrages 2015 unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 15.000 € bis zum sich danach ergebenden Gewerbeertrag von 70.000 €,
 2. **0,5 %** für gemäß b. 1. errechnete Gewerbeertragsanteile über 70.000 €.

Nachveranlagungen für die Beitragsjahre 2013 bis 2017

Aus folgenden Gründen erfolgt eine Neuberechnung des Handwerkskammerbeitrages:

- es wurde ein geschätzter Gewinn oder Ertrag zugrunde gelegt,
- der Gewinn oder Ertrag lag bei der Beitragsberechnung noch nicht vor,
- der Gewinn oder Ertrag wurde durch die Finanzverwaltung neu festgesetzt bzw. berichtigt.

Wie im Beitragsjahr 2018 wird auch für die Nachveranlagung der jeweils 3 Jahre zurückliegende Gewerbeertrag, hilfsweise der Gewerbeertrag, zugrunde gelegt.

Grundbeitrag:

- a. 215 € für Betriebe, für die kein Gewinn aus dem Gewerbebetrieb bzw. kein Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz ermittelt ist und für Betriebe, für die der ermittelte Gewinn aus dem Gewerbebetrieb nicht mehr als 15.000 € beträgt,
- b. 330 € für Betriebe, für die der ermittelte Gewinn aus dem Gewerbebetrieb mehr als 15.000 € beträgt sowie für Betriebe, für die ein Gewerbeertrag von mehr als einem Euro nach dem Gewerbesteuergesetz ermittelt ist **+ Zusatzbeitrag,**
- c. 500 € für Betriebe in der Rechtsform juristischer Personen und in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG (bei ausländischen Betrieben entsprechende Rechtsformen) - abweichend von den Regelungen zu a. und b. **+ Zusatzbeitrag.**

Zusatzbeitrag:

- a. für Betriebe, für die **kein** Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz ermittelt und **kein** einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde:
1 % des Gewinns aus dem Gewerbebetrieb unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 15.000 €,
- b. für Betriebe, für die ein Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz ermittelt und ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde:
 1. **1 %** des Gewerbeertrages unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 15.000 € bis zum sich danach ergebenden Gewerbeertrag von 70.000 €,
 2. **0,5 %** für gemäß b. 1. errechnete Gewerbeertragsanteile über 70.000 €.

Säumniszuschlag

Bitte zahlen Sie den Beitrag fristgerecht, so können Sie weitere Kosten bzw. Gebühren vermeiden.